



A-Post

12. Juni 2019

Gemeinderat Flums
Marktstrasse 25
8890 Flums

*via AFU-RD zur koordinierten Eröffnung
mit Wasserbauprojekt 19-4357*

Geschäft Nr. 19-4324

Gemeinde Flums: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Hochwasserschutz Schils**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV, Abschnitt km 1.030 bis km 1.800
- **Sondernutzungsplan Portlerbach / Felsenbächlein**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV, Abschnitt km 0.000 bis km 0.565

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

Ausgangslage/Vorhaben

- a) Laut Naturgefahrenanalyse wird das Dorf Flums durch die Schils und den Portlerbach bzw. das Felsenbächlein bedroht. Aufgrund der Verklausungsgefahr bei der Brücke Gräpplangstrasse ist immer wieder mit Einschränkungen der Abflusskapazität und damit mit Hochwassern zu rechnen, letztmals eindrücklich im Juli 2010.
- b) Mit dem Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz Schils" wird gleichzeitig der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) entlang der Schils festgelegt bzw. beim Portlerbach/Felsenbächlein auf die Festlegung verzichtet.
- c) Der Gemeinderat Flums hat die Sondernutzungspläne am 8. Oktober 2018 erlassen. Vorgängig wurde ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt (Orientierungsanlass 6. Juli 2017). Die Planerlasse lagen vom 16. Oktober 2018 bis 14. November 2018 öffentlich auf. Innert Auflagefrist sind vier Einsprachen eingegangen. Laut Genehmigungsantrag vom 27. Mai 2019 teilt der Gemeinderat Flums mit, dass die vier Einsprachen zurückgezogen worden sind.



Erwägungen

a) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft die Erlasse auf deren Rechtmässigkeit sowie auf deren Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

b) Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 6. Juli 2018 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Der Gewässerraum entlang der Schils wird durch die beiden Baulinien Gewässerraum festgelegt. Entsprechend ist der Legendenpunkt "Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV" nicht unter den Hinweisen, sondern unter Festsetzungen aufzuführen.

c) Die vorliegenden Erlasse sind rechtmässig und stimmen mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Rechnung mit Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung (inkl. Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlasse)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie
- Kantonsforstamt